

Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Sollberg"
im Gebiet des Flecken Salzhemmendorf, Landkreis Hameln-Pyrmont,
vom 26.09.2018

Aufgrund der §§ 3, 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit den §§ 14, 15, 16, und 32 Abs. 1 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), wird gemäß Beschluss des Kreistages des Landkreises Hameln-Pyrmont vom 25.09.2018 verordnet:

§ 1
Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 4 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Sollberg“ erklärt.
- (2) Das Gebiet liegt vollständig in der Flur 4 der Gemarkung Wallensen im Flecken Salzhemmendorf, circa zwei Kilometer südöstlich des Ortes Wallensen und circa einen Kilometer nordwestlich der im Landkreis Hildesheim liegenden Ortschaft Fölziehausen.
- (3) Das NSG liegt in der naturräumlichen Region „Weser- und Leinebergland“ und hier in der naturräumlichen Einheit „Alfelder Bergland (mit Ith und Hils)“ im Oberen Saaletal. Das NSG "Sollberg" umfasst einen schmalen, landschaftsbildprägenden Kalkrücken, der sich von West nach Ost erstreckt und dem Nordosthang des „Ith“ vorgelagert ist. Aufgrund einer früher praktizierten extensiven landwirtschaftlichen Bodennutzung sind auf den flachgründigen und wärmebegünstigten Kalkstandorten seltene Kulturbiotope entstanden. Die Kuppe sowie die steileren Hangbereiche der Flächen im NSG sind geprägt von gut ausgebildeten artenreichen Kalkmagerrasen im Komplex mit lockeren, wärmeliebenden Gebüsch und Säumen sowie kleineren Baumbeständen. Die flacheren Hangbereiche sind zum Teil mit dichtem Gebüsch bewachsen. Weiter hangabwärts schließt sich je nach standörtlichen Gegebenheiten mehr oder weniger artenreiches mesophiles Grünland an. Im Osten des Gebietes verläuft ein naturnaher Bach mit einem gewässerbegleitenden Erlen-Eschen-Galeriewald, in dessen Aue sich drei kleine, ungenutzte Teiche befinden. Im Westen des Gebietes, im Bereich ehemals vorhandener Teiche, wächst ein Ruderalgebüsch auf stellenweise sumpfigem, von Wasser durchströmtem Standort.
Aufgrund der kleinräumigen Verzahnung unterschiedlicher Lebensräume auf relativ engem Raum hat das Gebiet eine hohe Bedeutung für den Schutz von zum Teil seltenen Tier- und Pflanzenarten.
- (4) Die Lage des NSG ist der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 zu entnehmen. Dort verläuft die Grenze des NSG auf der Innenseite der schwarzen Linie des dargestellten grauen Rasterbandes. Die detailscharfe Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Detailkarte im Maßstab 1:5.000. Auch dort verläuft die Grenze auf der Innenseite der schwarzen Linie des dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienstzeiten beim Flecken Salzhemmendorf und dem Landkreis Hameln-Pyrmont – Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (5) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet „Ith“ (DE 3823-301, Nds.-Nr. 114) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (6) Das NSG hat eine Größe von circa 15,48 Hektar (ha).

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs.1 und 32 BNatSchG in Verbindung mit § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter, wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung und Entwicklung der kulturhistorisch durch Schaf- bzw. Ziegenbeweidung entstandenen charakteristischen und artenreichen Kalk-Halbtrockenrasen im Komplex mit Trockengebüschen und wärmeliebenden arten- und blütenreichen Säumen sowie der hierfür typischen, zum Teil seltenen Tier- und Pflanzenarten wie verschiedene Orchideenarten,
 2. die Erhaltung und Entwicklung von artenreichem, mesophilem Grünland mit dessen standorttypischem Arteninventar in den flacheren Hangbereichen,
 3. die Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Bachlaufes mit fließgewässertypischen Sohl- und Uferstrukturen, Uferstaudenfluren, angrenzenden Auwaldrelikten und Galeriewaldsäumen,
 4. die Erhaltung und Entwicklung eines insgesamt reich strukturierten, vielgestaltigen, von Biotop-, Arten- und Strukturvielfalt geprägten Landschaftsteiles mit seinen charakteristischen Biotoptypen,
 5. die Erhaltung und Entwicklung des gesamten Gebietes als weitgehend ungestörter Lebens- und Rückzugsraum für heimische Tier- und Pflanzenarten und in seiner Funktion als biotopvernetzendes Landschaftselement sowie als Jagdhabitat für Fledermausarten wie dem Großen Mausohr (*Myotis myotis*).
- (2) Das NSG gemäß § 1 Abs. 5 dieser Verordnung ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung des „Sollberg“ als Teilgebiet des FFH-Gebietes „Ith“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen im FFH-Gebiet „Ith“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

Erhaltungsziele des FFH-Gebietes und besonderer Schutzzweck im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (LRT) des Anhang I der FFH-Richtlinie
 - a) **LRT 91E0 Auwälder mit Erle, Esche, Weide** als naturnahe, von Erlen, Eschen und/oder Weiden geprägte, feuchte bis nasse Wälder der Ufer, Auen und Quellbereiche von Fließgewässern mit naturnahem Wasserhaushalt und naturnaher Überflutungsdynamik, mit einer typischen Strauch- und Krautschicht, mosaikartig verzahnten Entwicklungsstufen und Altersphasen bis hin zur Zerfallsphase, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlen- und sonstigen Habitatbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen), einschließlich stabiler Populationen ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Großes Hexenkraut (*Circaea lutetiana*) und Hain-Sternmiere (*Stellaria nemorum*). Im Gebiet kommt dieser Lebensraumtyp nur als Galeriewald vor,
2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (LRT) des Anhang I der FFH-Richtlinie
 - a) **LRT 6210 Kalktrockenrasen und ihre Verbuschungsstadien** als arten- und strukturreiche Trespen-Halbtrockenrasen mit ausgewogenem Verhältnis zwischen lückigen, kurzrasigen, hochwüchsigen, gehölzfreien und gehölzreichen Partien, einschließlich stabiler Populationen ihrer charakteristischen Tierarten wie Schachbrett (*Melanargia galathea*) als Tagfalterart und Pflanzenarten wie Aufrechte Trespe (*Bromus erectus*), Zittergras (*Briza media*), Stängellose Kratzdistel (*Cirsium acaule*), Kleiner Wiesenknopf (*Sanguisorba minor*), Wiesen-Schlüsselblume (*Primula veris*) und Fliegen-Ragwurz (*Ophrys insectifera*),
 - b) **LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen** als artenreiche nicht oder wenig gedüngte Mähwiesen bzw. wiesenartige Extensivweiden auf von Natur aus mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten mit natürlichem Relief in landschaftstypischer Standortabfolge im Komplex mit Kalk-Magerrasen, blütenreichen Säumen sowie mit landschaftstypischen Gehölzen (Hecken, Gebüsche, Baumgruppen), einschließlich stabiler Populationen ihrer charakteristischen Pflanzenarten wie Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Wiesen-Glockenblume (*Campanula patula*) oder Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*) sowie Tierarten wie Ochsenauge (*Maniola jurtina*) und Schachbrett (*Melanargia galathea*) als Tagfalterarten oder Großes Heupferd (*Tet-*

tigonia viridissima) und Gemeiner Grashüpfer (*Chorthippus parallelus*) als Heuschreckenarten.

- (3) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen kann, aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen, auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung des NSG führen können.
- (2) Das NSG darf nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) Darüber hinaus sind insbesondere folgende Handlungen untersagt:
1. Hunde frei laufen zu lassen,
 2. die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstiger Genehmigung/Erlaubnis bedürfen oder die nur vorübergehender Art sind,
 3. Lebensraumtypen oder Lebensstätten zu zerstören oder erheblich zu beeinträchtigen,
 4. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen oder aufzustellen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier, Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
 5. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
 6. in und über dem NSG unbemannte Luftfahrzeuge (zum Beispiel Modellflugzeuge, Drohnen) oder Drachen zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (zum Beispiel Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
 7. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten oder gentechnisch veränderte Organismen auszubringen oder anzusiedeln,
 8. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge und Anhänger dort abzustellen,
 9. zu zelten, zu lagern und offenes Feuer zu entzünden oder zu unterhalten, Abfälle wegzuwerfen,
 10. die Ruhe der Natur durch Lärm oder Licht oder auf andere Weise zu stören,
 11. Gewässer auszubauen, zu begraden, zu befestigen oder sonst zu verändern,
 12. das Legen von Geocaches/Geocaching-Punkten.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 dieser Verordnung freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümerin/den Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden nach vorheriger Zustimmung durch die Naturschutzbehörde,

- c) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - 3. die Durchführung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert. In diesem Fall ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 - 4. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - 5. die Durchführung von Maßnahmen zur Beseitigung und das Management von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - 6. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) sowie des Bundesnaturschutzgesetzes soweit
 - a) eine Pflege der Galeriewälder und sonstiger Ufergehölze extensiv erfolgt und nur während des Zeitraumes vom 01.10. bis 29.02. und nur nach vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde durchgeführt wird,
 - b) die Fließgewässer mit ihren naturnah ausgeprägten Sohl- und Uferstrukturen nicht geschädigt oder beeinträchtigt werden, insbesondere nicht durch Ausbau, Verrohrung, Grundräumung oder Befestigungen,
 - 7. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlichen geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme.
- (3) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche ordnungsgemäße landwirtschaftliche Grünlandnutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben
- 1. die Nutzung aller Dauergrünlandflächen im NSG erfolgt
 - a) ohne Umwandlung in Acker oder andere Nutzungsarten,
 - b) ohne Grünlanderneuerung,
 - c) ohne Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 - 2. die Nutzung der in der Teilfläche A (in der Detailkarte durch Schraffur gekennzeichnet) liegenden Dauergrünlandflächen erfolgt zusätzlich zu Nr. 1
 - a) ohne Mulchen, ohne Liegenlassen von Mähgut und ohne die Anlage von Mieten,
 - b) ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 oder Pflanzenschutzmitteln im Sinne von § 2 Nr. 10 des Pflanzenschutzgesetzes vom 06.02.2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 84 G vom 18.07.2016 (BGBl. I S. 1666) und ohne die Einbringung von Bodensubstrat verändernden Stoffen,
 - c) ohne Düngereinsatz (eine Erhaltungsdüngung, insbesondere mit Phosphor und Kalium, ist mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig),
 - d) ohne Über- oder Nachsaaten. Die Beseitigung von Wildschäden ist mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig; sie hat durch Über- oder Nachsaaten ohne Umbruch oder Auffräsen ausschließlich mit aus dem im Ursprungsgebiet gewonnenen oder vermehrten lebensraumtypischen Gräsern und Kräutern zu erfolgen,
 - e) Beweidung nur kurzzeitig mit hohem Viehbesatz bis zur vollständigen Futterverwertung und ohne Zufütterung,
 - f) ohne Winterbeweidung mit Rindern und Pferden,
 - g) unter Einhaltung von 40 Tagen Nutzungsruhe zwischen zwei Nutzungsdurchgängen,
 - h) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben sowie Drainagen; zulässig bleibt die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Entwässerungseinrichtungen,
 - 3. Die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune, Viehtränken und Viehunter-

stände sowie deren Neuerrichtung erfolgt in ortsüblicher Weise mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,

4. Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach der jeweils aktuell geltenden Verordnung über den Erschwernisausgleich für Grünland in geschützten Teilen von Natur und Landschaft.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd soweit
 1. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Kirsungen unterbleibt,
 2. die Errichtung von jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie zum Beispiel Kanzeln und Hochsitzen) nur landschaftstypisch überwiegend aus Holz und nur nach vorheriger Zustimmung durch die Naturschutzbehörde erfolgt.
- (5) In den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung von der Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (6) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (7) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweist oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für das NSG gelten insbesondere
 1. Maßnahmen, die in einem Managementplan, Maßnahmenplan oder in Maßnahmenblättern für das NSG im FFH-Gebiet oder in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden,
 2. Maßnahmen, die im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen, insbesondere des Vertragsnaturschutzes und sonstiger Fördermaßnahmen, in Absprache mit der Naturschutzbehörde durchgeführt werden,
 3. Maßnahmen aufgrund von Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.
- (2) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden.

Dazu zählen insbesondere

 1. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen wie Beseitigung von Gehölzaufwuchs auf Flächen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 Nr. 2 dieser Verordnung.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

- (4) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen vorwiegend Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (5) Die in Abs. 1 Nr. 1 beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG „Sollberg“ (ABL. für den Regierungsbezirk Hannover vom 15.09.1994) außer Kraft.

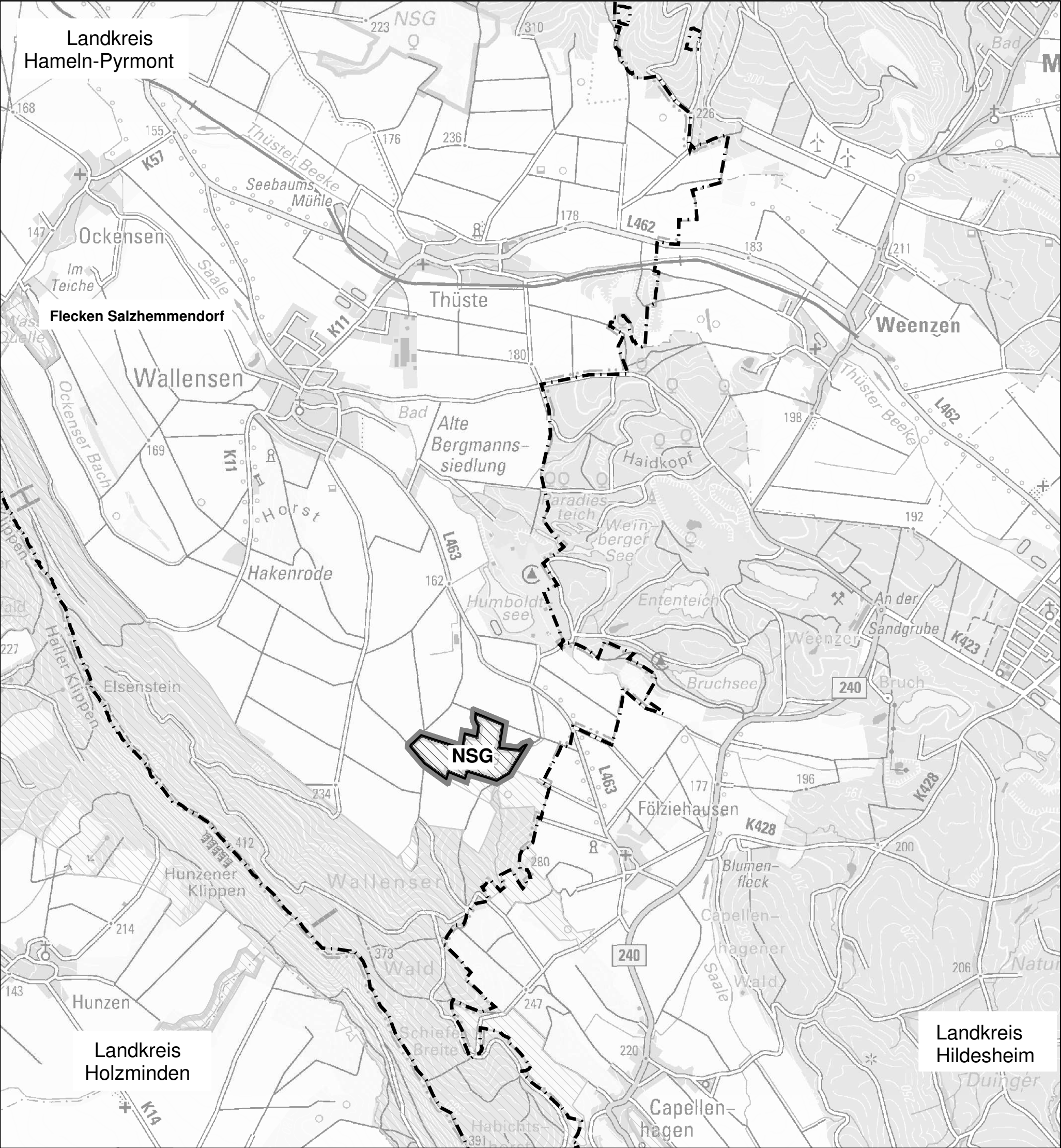
Hameln, den 26.09.2018

Landkreis Hameln-Pyrmont

Der Landrat

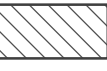
gezeichnet

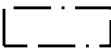
Tjark Bartels



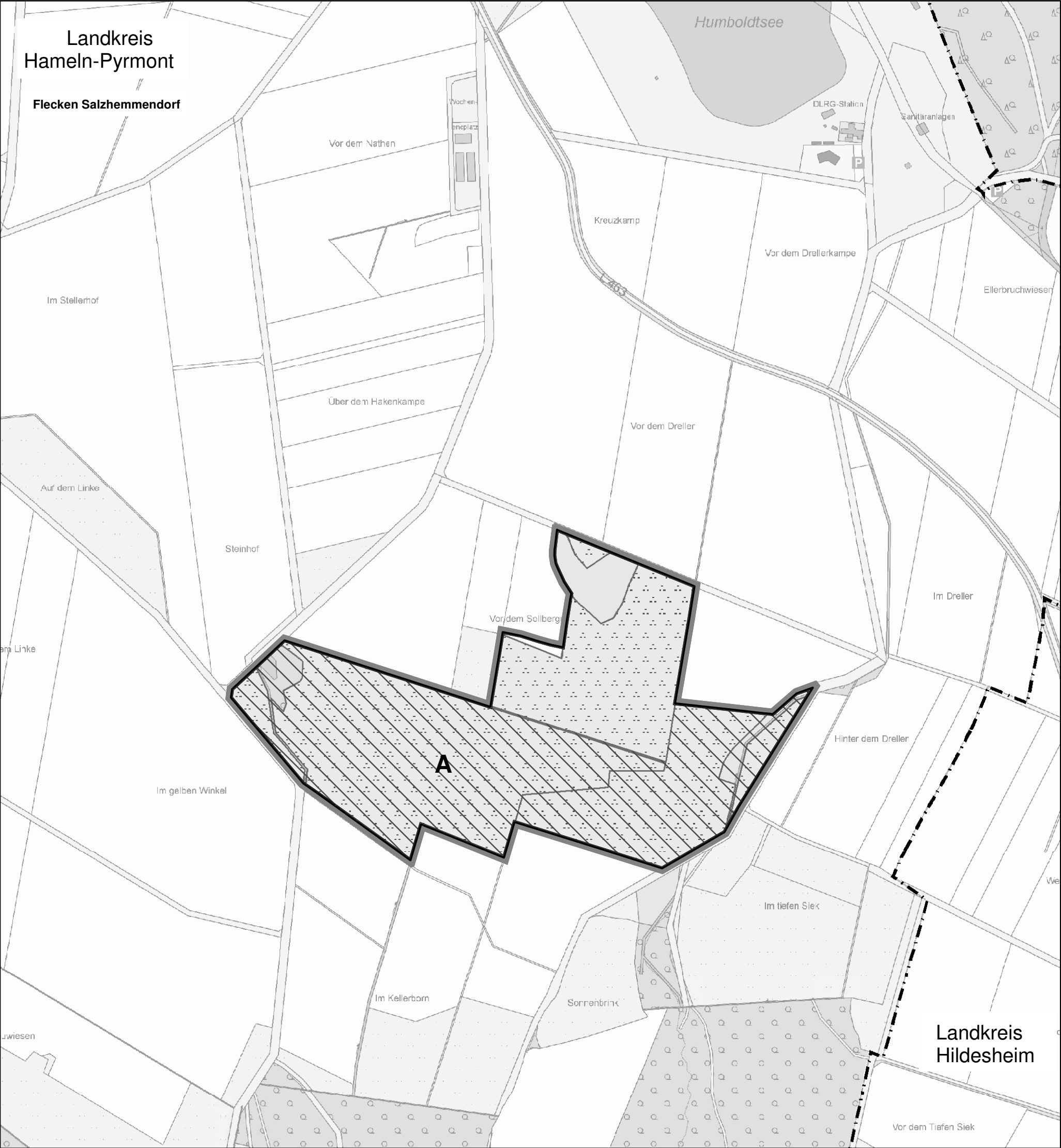
Übersichtskarte zur Neufassung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Sollberg" zwecks Anpassung an die FFH-Richtlinie im Flecken Salzhemmendorf, Landkreis Hameln-Pyrmont, vom 26.09.2018

NSG Schutzgebietsgrenze

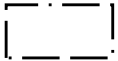
 Fläche zur Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie für das Gebiet DE 3823-301 "lth" (FFH 114)

 Kreisgrenze

Hinweis: Die über diese Schutzgebietsabgrenzung hinausgehende Gebietskulisse des europäischen Schutzgebietes ist aufgehellt dargestellt.



Detailkarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Sollberg" im Bereich des Flecken Salzhemmendorf, Landkreis Hameln-Pyrmont, vom 26.09.2018

-  Schutzgebietsgrenze
-  Kreisgrenze
-  Dauergrünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1
-  Teilfläche A mit Dauergrünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2